



**Verein Jugend- und Freizeit Hinwil**

# Statuten

27. Mai 2010



## **Inhaltsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Name und Sitz .....                                   | 4  |
| Zweck und Aufgaben .....                              | 4  |
| Organisation .....                                    | 5  |
| a) Mitgliederversammlung .....                        | 5  |
| b) Vorstand .....                                     | 6  |
| c) Arbeitsgruppen .....                               | 8  |
| d) Revisorinnen .....                                 | 8  |
| Mittel und Leistungen der Gemeinde .....              | 8  |
| Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins ..... | 9  |
| Inkrafttreten .....                                   | 10 |

Zugunsten besserer Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird bei allen Personenbezeichnungen ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Männliche Vertreter sind dabei selbstredend mitgemeint.



## **Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Titel «Verein Jugend und Freizeit Hinwil» besteht ein Verein mit Sitz in Hinwil gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Zweck und Aufgaben**

Art. 2 Der Verein fördert durch offene Jugendarbeit den Aufbau positiver Beziehungen der Jugendlichen zu ihrer Gemeinde. Er erfüllt den Leistungsauftrag der Gemeinde. Zudem will er zu sinnvoller Freizeit- und Lebensgestaltung beitragen.

Er versucht den Zweck zu erreichen durch:

- den Informationsaustausch zwischen allen an der Jugendarbeit in der Gemeinde Beteiligten.
- die Vernetzung der Jugendarbeit in der Gemeinde
- den Betrieb und die Förderung des Jugendtreffs
- die Realisierung eigener Projekte mit separater Kassaführung innerhalb des Vereins

Art. 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereine werden.

Art. 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 6 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Revisorinnen

### **a) Mitgliederversammlung**

Art. 8 Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich – in der Regel im Frühjahr – zusammen.

An der Mitgliederversammlung haben Personen, juristische Personen, Behörden und Vereine je eine Stimme.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Zudem sind die Traktanden der Einladung beizulegen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils spätestens 7 Tage vorher einzureichen.



- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Wahl der Präsidentin
  - Wahl der Vorstandsmitglieder  
(Ausnahme Gemeinderat und Schulpflege)
  - Wahl der Revisorinnen
  - Genehmigung des Budgets
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Abnahme des Revisorenberichtes
  - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins

### **b) Vorstand**

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jugendliche unter 18 Jahren können Einsitz nehmen. Je eine Vertreterin der Schulpflege und des Gemeinderates haben als Delegierte Einsitz. Die Jugendarbeiterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle von Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin gestimmt hat.

## Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit der Kassierin oder der Aktuarin.

Weitere Aufgaben des Vorstandes:

- erstellt Konzepte für die Jugendarbeit zusammen mit den Jugendarbeiterinnen und der Betriebsgruppe.
  - gewährleistet den Kontakt zur Betriebsgruppe.
  - erlässt Richtlinien für den Betrieb des Jugendtreffs und sorgt für geeignete Verbindungen.
  - erstellt den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
  - genehmigt das Jahresprogramm für die Jugendarbeit.
  - ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern.
  - kann Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
- Die Arbeitsgruppen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.



### **c) Arbeitsgruppen**

Art. 12 Auftrag, Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen werden durch Konzept und Richtlinien festgelegt.

### **d) Revisorinnen**

Art. 13 Der Mitgliederversammlung werden zwei Revisorinnen vorgeschlagen und von diesen gewählt.

Art. 14 Aufgaben der Revisorinnen:

- Prüfen die Rechnungsführung der Kassierin
- Erstellen einen Rechnungsprüfungsberichts zuhanden der Mitgliederversammlung

## **Mittel und Leistungen der Gemeinde**

Die politische Gemeinde Hinwil stellt dem Verein ein geeignetes Lokal für einen offenen Jugendtreff zur Verfügung. Die Jugendarbeiterinnen sind bei der politischen Gemeinde angestellt. Die Besoldung entspricht der entsprechenden Besoldungsverordnung der Gemeinde. Die Anstellung erfolgt nach Rücksprache mit dem Vorstand.



- Art. 15 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- Jahresbeträge der Mitglieder und Gönner
  - Zuwendungen von Privaten, Firmen oder öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
  - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins
- Art. 16 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 17 Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bzw. des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins**

- Art. 18 Anträge zur Änderung der Statuten müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor den ordentlichen Versammlungen eingereicht werden.  
Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.



Art. 19 Anträge zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung in frühestens 14 Tagen einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind.

## **Inkrafttreten**

Art. 21 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen und sind von der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2010 in Kraft gesetzt worden.

Hinwil, 27. Mai 2010

Der Präsident:  
Tony Wachter

Die Aktuarin:  
Caroline Honegger



## **Verein Jugend- und Freizeit Hinwil**

Dürntnerstrasse 10  
8340 Hinwil  
044 938 55 02